

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 668.

Inhalt: Landesherrliche Verordnung, betreffend Abänderung der Landesherrlichen Verordnung vom 9. Januar 1900 zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874.

Landesherrliche Verordnung

vom 11. Mai 1905,

betreffend Abänderung der Landesherrlichen Verordnung vom 9. Januar 1900 zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874.
(Gesetzsammlung Band 24, Seite 35 ff.)

Wir Heinrich der Viertehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit, was folgt:

Die Anlagen A und B Unserer obengenannten Verordnung, enthaltend die Behaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge und Wiederimpflinge werden in folgender Weise abgeändert:

- zu A: 1. In § 8 Abs. 1 sind die Worte „ein reiner Schwamm oder“ zu streichen,
2. in § 8 Abs. 1 ist am Schlusse hinter „verwendet werden“ hinzuzufügen: „welche ausschließlich zum Gebrauche für den Impfling bestimmt sein müssen“,

Ausgegeben am 17. Mai 1905.